



FRÖNDENBERG / RUHR

Richtlinie der Stadt Fröndenberg/Ruhr zur Förderung von Dachbegrünung

vom 12.09.2024

Präambel

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 das Klimaschutzkonzept der Stadt beschlossen. Es enthält einen Maßnahmenkatalog als Handlungsprogramm für die Stadt zur Erreichung des festgestellten Klimaschutzziels. In dem Handlungsfeld 2 „Stadtentwicklung und Klimaanpassung“ ist unter der Nr. S7 die Einführung eines Förderprogramms für Dachbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahme geplant. Hierfür sollen in die Haushalte der Jahre 2025 – 2027 jährlich jeweils 20.000 € als Fördermittel bereitgestellt werden.

1. Zweck der Förderung

Trotz der ländlichen Lage sind auch in Fröndenberg die Folgen der globalen Klimaerwärmung zu spüren. Um langanhaltenden Hitzephasen und Starkregenereignissen entgegen zu wirken, sind Maßnahmen notwendig, damit Siedlungsflächen sich weniger aufheizen und Regenwasser verzögert abfließt. Gründächer können Niederschlagswasser speichern und helfen damit, diese gewünschten Effekte zu erreichen. Dabei sind sie nicht nur eine optische, sondern insbesondere eine ökologische und klimatische Bereicherung. Letztendlich schützen sie obendrein die Bausubstanz und tragen im Regelfall zu einer verlängerten Nutzungsdauer der Dachflächen bei.

Mit diesem Förderprogramm soll ein Impuls gesetzt werden, der klimafreundliche Investitionen in die Begrünung von Dachflächen anregt. Daher sind nur Maßnahmen nach dieser Richtlinie förderfähig, die nicht auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. weil sie auf einer Festsetzung im B-Plan oder auf einer Auflage aus der Baugenehmigung beruhen).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte selbst genutzter Immobilien auf dem Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Bei Eigentümergemeinschaften ist eine Zustimmung aller Eigentümer nötig.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einmalig die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Begrünung von bestehenden Dächern auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 qm. Förderfähig ist im Regelfall nur die Bepflanzung mit mehrjährigen heimischen Pflanzen; im Einzelfall können nach vorheriger Abstimmung Ausnahmen zugelassen werden. Zuwendungsfähig sind Planungskosten und alle Ausgaben für den Aufbau, wie z. B. Schutzvlies, Filtermatte, Dränschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen. Um eine ausreichende Wasserspeicherfähigkeit zu gewährleisten, muss der Gesamtaufbau an jeder Stelle mindestens eine Stärke von 10 cm betragen. Die statischen Gegebenheiten sind in eigener Verantwortung fachlich abzusichern.

4. Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 20€/m². Die Förderung beträgt maximal 1.000 €. Je Eigentümer/Eigentümergemeinschaft wird nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.

Die Kombination von Dachbegrünung mit PV-Modulen ist ausdrücklich erwünscht. Für die gleichzeitige Integration von mindestens 2 PV-Modulen gibt es einen Bonus von 200€.

5. Antragstellung

Der Antrag ist von allen Eigentümern auf dem dafür bereit gestellten Formular online über das Serviceportal der Stadt Fröndenberg/Ruhr zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Eigentumsnachweis/Nachweis Erbbaurecht (z.B. Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid)
- Lageplan des Gebäudes, Aufmaß der Maßnahme (Grünfläche, Kiesfläche, evtl. PV-Fläche)
- Angebot oder Kostenkalkulation der Begrünungsmaßnahme
- Foto vom Istzustand des Daches, vor der Begrünung
-

Die Förderung wird ausgezahlt nach Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme, hierzu sind vorzulegen:

- Foto des begrünten Daches
- Schlussrechnungen und Zahlungsnachweis

6. Verfahren

Nach Vorlage des vollständigen Antrags wird eine Bewilligung der Förderung in vorläufiger Höhe erteilt, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Danach kann mit der Umsetzung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderschädlich, dies gilt nicht für die Aufnahme vorbereitender Planungsleistungen.

Nach Fertigstellung und Vorlage der Rechnungsbelege, Zahlungsnachweise und eines Bildnachweises des begrünten Daches wird die Förderung in endgültiger Höhe festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheids, im Regelfall nach einem Monat nach Bekanntgabe.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2027. Sie findet Anwendung auf alle bis dahin vollständig beantragten Förderungen. Förderungen von Anträgen, für die bis zum 31.12.2027 nur eine Bewilligung der Förderung in vorläufiger Höhe erteilt wurde, werden abweichend von Satz 1 längstens bis zum 30.06.2028 bewilligt. Nr. 8 der Richtlinie bleibt hiervon unberührt.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.